

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 03. Dezember 2025 folgende

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaft Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen – (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg- Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen und seiner Einrichtung sind gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistung stellt.

§ 3

Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und Bescheidung.
- 3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich diese Beträge um den zum Zeitpunkt festgesetzten Umsatzsteuersatz.

- 4) Soweit im Bescheid nichts anderes festgesetzt wird, ist die Gebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg- Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 03. DEZ. 2025

gez.
Stark
Bürgermeister

-Siegel-

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof Burg -Ost
und den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg und Reesen sowie der Feierhalle in
Detershagen**

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1	Wahlgrabstellen	
1.1.1	1 bettige Wahlstelle	936,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	2.339,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	3.742,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	344,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	459,00 €
1.2	Reihengräber	
1.2.1	Reihengrab	936,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab	408,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	106,00 €
1.3	Sondergräber	
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	195,00 €
1.3.2	Erdgemeinschaftsanlage	2.105,00 €
1.4	Baumgräber	
1.4.1	Partnerbaum	3.827,00 €
1.4.2	Gemeinschaftsbaum	478,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	683,00 €
	Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung / Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von pauschal 27,00 € erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt bei bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Verstorbenen.	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Öffnen und Schließen der Gruft sowie Ausgrünen	
3.1.1	Erdbestattung für Erwachsene	entfällt
3.1.2	Erdbestattung Kindergrab	entfällt
	Gilt für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.	
3.1.3	Urnengrab	65,00 €

(gilt nur für die Urngemeinschaftsanlage in Burg)

3.2 Gebäudebenutzungsgebühren

3.2.1	Kapellenbenutzung	161,00 €
3.2.2	Benutzung der Kühlhalle pro Tag	44,00 €

3.3 Leistungen

Begleitperson zur Beisetzung	entfällt
------------------------------	----------

3.4 Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

3.5 Einebnungsgebühren

3.5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	65,00 €
3.5.2	2 bettige Wahlstelle	97,00 €
3.5.3	3 bettige Wahlstelle	130,00 €
3.5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	15,00 €
3.5.5	Zusatzgebühr für Mehraufwand Einfassung/ Abdeckung	75,00 €
3.5.6	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	12,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	4,00 €

4. Sondergebühren

4.1	Umbetten von Urnen	80,00 €
4.2	Ausbetten von Urnen	15,00 €
4.3	Nacherwerb pro Jahr	
4.3.1	1 bettige Wahlstelle	65,00 €

4.3.2	2 bettige Wahlstelle	121,00 €
4.3.3	3 bettige Wahlstelle	177,00 €
4.3.4	1 bettige Urnenwahlstelle	41,00 €
4.3.5	2 bettige Urnenwahlstelle	46,00 €
4.4	Fahrgenehmigungen/ Jahresgebühr Gilt für Burg und den Ortschaften.	25,00 €
4.5	<u>Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs-</u> kostensatzung der Stadt Burg –in der jeweils gültigen Fassung	<u>15,00 €</u>
5.	Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft	
5.1	Urnenreihengrabstätte	804,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	1.042,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr (Urnenwahlgrabstätte /Partnergrab) pro Jahr	41,00 €
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für die Trauerhalle des Friedhofes in Detershagen		
1.	Benutzung der Feierhalle	35,00 €